

# **Vereinssatzung**

## **des Vereins „Ostfriesland in Sierra Leone“**

### **§ 1 Name**

(1.) Der Verein führt den Namen "Ostfriesland in Sierra Leone"

Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".

(2.) Der Verein hat seinen Sitz in Emden.

(3.) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung durch Unterstützung von Aufbau, Ausbau und der Förderung von Einrichtungen, die der Ausbildung, Alphabetisierung, beruflichen Fortbildung und Verbesserung der Lebensverhältnisse insbesondere von Kindern, Jugendlichen und Familien in Sierra Leone dienen.

Weiterhin soll der Verein der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit dienen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch

- Gründung, Bau, Förderung und Erhalt von Schulen und Ausbildungsstätten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- Förderung der Völkerverständigung
- Bereitstellung von Hilfsmitteln
- Bereitstellung von Mikrokrediten
- Organisation und Durchführung von Bildungs- und Beratungsangeboten
- Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Medienarbeit

(3) Der Verein kann sich zur Umsetzung seines Satzungszwecks Hilfspersonen gemäß § 57 AO im In- und Ausland bedienen. Die Hilfspersonen haben über empfangene Gelder des Vereins einen Verwendungsnachweis zu führen.“

### **§ 3 Vereinstätigkeit**

Die Vereinstätigkeit besteht in

- a) Informations- und kulturelle Veranstaltungen über Sierra Leone, Öffentlichkeitsarbeit zur Entwicklung in Sierra Leone,
- b) Vermittlungen von Kontakten zwischen Menschen in Deutschland und Sierra Leone,
- c) Einwerben von finanziellen- und Sachspenden zur ausschließlichen Verwendung im Sinne des Vereinszweckes und Organisation von Hilfstransporten.
- d) Unterstützung von Projekten der Love- One- Another- Campaign -insbesondere von Schulen und Schülern –z.B. des Ausbildungsprojektes „Ostfriesland“ in der Provinz Kono.
- e) regelmäßiger Information zu den unterstützten Projekten durch Vereinstreffen, Newsletter und Vortragsveranstaltungen.

#### **§ 4 Mittelverwendung**

- (1.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Eintragung in das Vereinsregister**

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich unter der Geschäfts-Nr. 13 VR 200589 eingetragen.

#### **§ 6 Mitglieder**

- (1.) Mitglied des Vereins können alle voll geschäftsfähigen natürlichen und juristischen Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine werden.
- (2.) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3.) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (4.) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

#### **§ 7 Austritt der Mitglieder**

- (1.) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss eines Kalenderhalbjahres berechtigt.
- (2.) Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

#### **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

(1.) Es ist ein Mitgliedsbeitrag in Form eines Jahresbeitrags zu leisten.

(2.) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Vorstand**

(1.) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister sowie einem Beisitzer.

(2.) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

(3.) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

(4.) Der Beisitzer ist jeweils im Vorhinein für die Dauer von zwei Jahren vom Förderverein des Joh.-Althusius- Gymnasiums in Emden zu benennen.

(5.) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

(6.) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

## **§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1.) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

a) wenn es das Interesse des Vereins fordert, jedoch mindestens

b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres

c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen drei Monaten.

d) wenn mindestens 25 % der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich fordern.

(2.) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. 1 Buchstabe b) einzuberufenden Versammlung einen Jahresbericht oder eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

## **§ 12 Form der Einberufung**

(1.) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einzuberufen. Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mail-Adresse.

(2.) Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassungen (die Tagesordnung) bezeichnen

### **§ 13 Beschlussfähigkeit**

(1.) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

(2.) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.

(3.) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

(4.) Die Einladung zu einer weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.

(5.) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(5.) Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6.) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die aus rechtlichen oder steuerlichen Gründen erforderlich sind, vorzunehmen. Sie sind den Vereinsmitgliedern bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen und von ihr zu bestätigen.

(7.) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(8.) Im Übrigen entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

(9.) Das Protokoll der Versammlung muss vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter und dem Schriftführer unterschrieben werden.

### **§14 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel Nr. 5130 eingetragenen Verein „Mütter helfen Müttern – Deutschland-Sierra Leone e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.“

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25. Februar 2015 verabschiedet. Am 15. 6. 2026 wurde die vorliegende Abschrift der Vereinssatzung erstellt.

Emden, den 15. 6. 2026

**Freerk Meyer** / Erster Vorsitzender